Anlage 4 (zu § 32)

Seilsicherheiten

Die beim Betrieb von Gerüsten verwendeten Seile müssen mindestens folgende Sicherheiten gegenüber der zulässigen Belastung (bezogen auf die Mindestbruchkraft der Seile) haben:

1. Hebewerkseile		
	a) bei Hakenregellast	3,0 fach
	b) bei Hakenausnahmelast	2,0 fach
2. Nackenseile		2,5 fach
3. Abspannseile		2,5 fach
4. Errichteseile		2,0 fach.